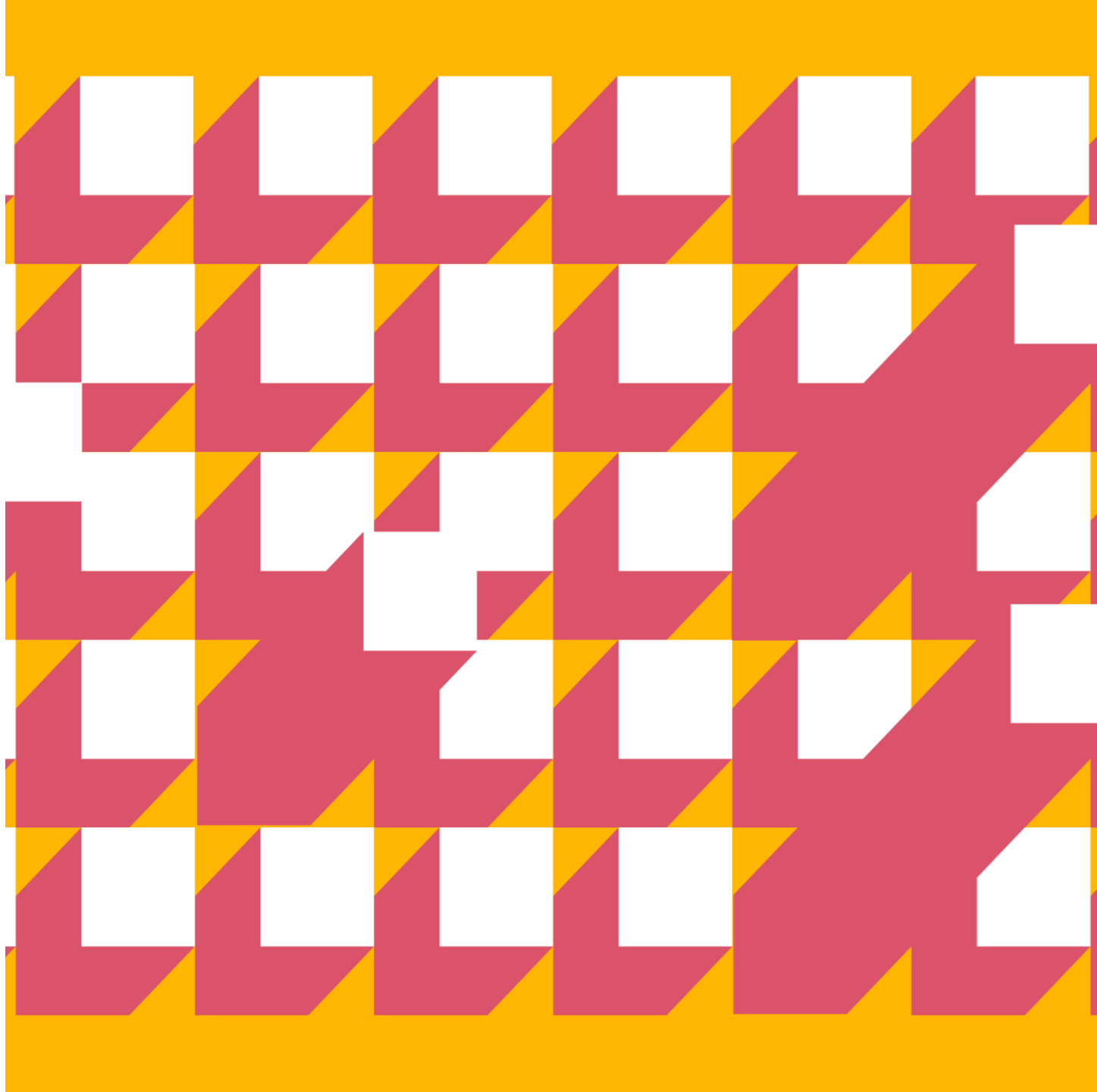


# enreg. Festlegung zur Kostenprüfung Gas (BK9-20/605)

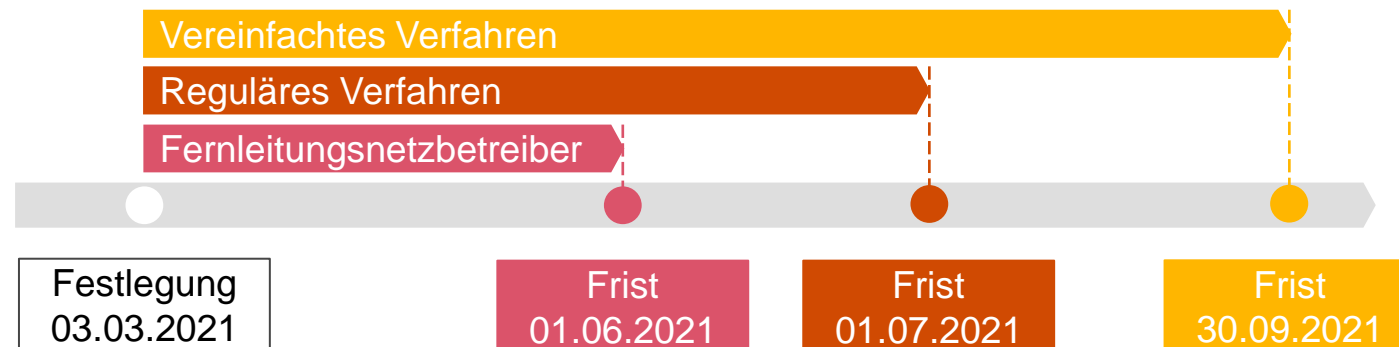
Dipl.-Ök. Jan Zöckler  
21. Mai 2021




# Die BK 9 hat Anfang März die Festlegung für Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung Gas (4. RP) veröffentlicht

Nach ausführlicher Konsultation als in der Vergangenheit hat die BNetzA am 03.03.2021 die „Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“ u.a. mit folgenden Anlagen veröffentlicht:

- Festlegung
- Erhebungsbogen in Excel, **zusätzlich eine ungeschützte Variante**
- Anlage K1 (Anforderungen Bericht nach § 28 GasNEV)
- Anlage K2 (Ausfüllhinweise zum Erhebungsbogen)



 Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

Bund	BK9-20/605-1
OL Berlin	BK9-20/605-2
OL Brandenburg	BK9-20/605-3
OL Bremen	BK9-20/605-4
OL Schleswig-Holstein	BK9-20/605-5

**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 3 und 28 GasNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

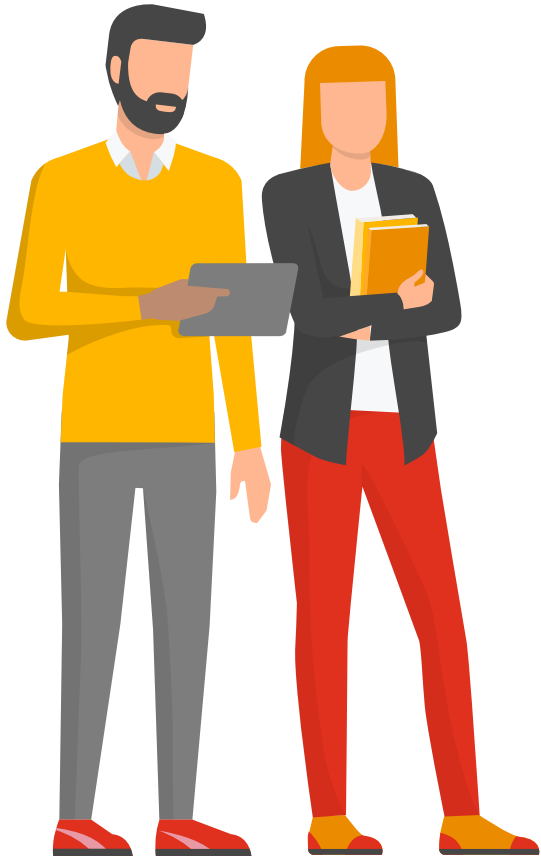
durch

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Telefax Bonn 0228 14-9872  
E-Mail poststelle@bnetza.de  
Internet http://www.bundesnetzagentur.de  
Behördenitz Bonn Tuiserfeld 4 53113 Bonn 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

# Ausgewählte Neuerungen

Gegenüber der Festlegung zur 3. Regulierungsperiode lässt sich grundsätzlich eine hohe Kontinuität feststellen



## Datenform

Der Bericht nebst Anlagen, der Erhebungsbogen sowie weitere Unterlagen (z.B. Kontenplan und Jahresabschlüsse) sind **ausschließlich in elektronischer (verschlüsselter) Form** zu übermitteln. Der Bericht muss als PDF automatisch durchsuchbar gestaltet sein. Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht per E-Mail zu übermitteln.



## Rollen

Je nach vorliegender Konstellation müssen Angaben für die **Rollen** Netzbetreiber (NB), Verpächter (VP) sowie verbundene Dienstleister (DL) gemacht werden. Für letztere ist jeweils ein **EHB für die 10 wertmäßig größten DL**, jedoch nur sofern die **Kosten 5 % der angepassten EOG 2020 abzgl. vorgelagertes Netz übersteigen**, abzugeben.



## Bericht

Der vorzulegende **Bericht** enthält **neue Kapitel** (z. B. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung, Saldenlisten), die der Struktur des Erhebungsbogens folgen.

# Ein Fokus der Festlegung liegt auf dem Thema Schlüsselungen



## Festlegung

- **Festlegung 3. RP:** keine separate Abfrage im EHB, im Bericht Kapitel 3.1 mit der Schlüssel-Trilogie
- **EHB 4. RP:** im Blatt Schlüssel werden verwendete Schlüssel und deren Anteilswerte im 5-Jahresverlauf abgefragt
- **Bericht 4. RP:** im Kapitel 2.1 ist u. a. die Schlüsselgrundlage zu erläutern



## Erwartung an die Regulierungspraxis

- Schlüsselungen werden stärker hinterfragt als bisher. Jedoch scheint weniger die Schlüsselgrundlage (Art des Schlüssels) als die Entwicklung des Schlüsselwertes (Basisjahroptimierung?) im Fokus zu stehen.
- Die Aufnahme einer standardisierten Tabelle in den EHB ermöglicht der BNetzA eine automatisierte Prüfung.
- Zudem ist die Verwendung der Schlüssel je GuV-Position transparenter.

- **Betroffene Rollen:**

NB	VP	DL
----	----	----

# Dienstleister haben mehr Nachweispflichten und der Nachweis der Marktgerechtigkeit ist wieder zu erbringen



## Festlegung

- **Festlegung 3. RP:** eigener EHB, sofern verb. DL mit mehr als 5 % Anteil an der EOG
  - nur zwei Jahre Nachweiszeitraum
  - keine Saldenliste
  - kein Darlehensspiegel
- **EHB 4. RP:** eigener EHB analog 3. RP
  - nur zwei Jahre Nachweiszeitraum
- **Bericht 4. RP:** Im Kapitel 1.3 sind DL zu erläutern und Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen, zusätzlich sind die Jahresabschlüsse 2019/2020 beizubringen.



## Erwartung an die Regulierungspraxis

- Die Nachweisführung für verb. DL hat sich erweitert und lässt vermuten, dass die BNetzA einen detaillierten Nachvollzug der angesetzten Kosten durchführen möchte.
- Die § 6b-Festlegung bzw. in der Folge aufzustellende Tätigkeitenabschlüsse sollen den Nachvollzug erleichtern.
- Lt. Festlegung ist eine dem Vertragsschluss vorangegangene Ausschreibung ein starkes Indiz für die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise.

### • Betroffene Rollen:

NB

VP

DL

# Analog zur § 6b-EnWG-Festlegung sind weitere Detailinformationen anzugeben und zu erläutern



## Festlegung

- **Festlegung 3. RP:** keine ergänzenden Informationen über Jahresabschluss hinaus
- **EHB 4. RP:** Abfrage von Informationen u. a. zu
  - Schuldbeitritten
  - Saldierungen
  - Pensionsrückstellungen
  - Treuhandvereinbarungen
  - Ergebnisabführungenund weiteren Bilanzposten
- **Bericht 4. RP:** bestimmte Posten zu erläutern; zusätzliche Angaben zu Kapitalverrechnung und negativen Bilanzposten

- **Betroffene Rollen:**

NB	VP	DL
----	----	----



## Erwartung an die Regulierungspraxis

- Die Regulierungsbehörde versucht, mehr Transparenz insbesondere über die Bilanzbildung zu erhalten.
- Maßnahmen, die im Ergebnis zu einer verbesserten Verzinsungsbasis (u. a. durch Reduzierung des Abzugskapitals) führen, sollen aufgedeckt werden.
- Es ist nicht auszuschließen, dass die BNetzA von den im Tätigkeitsabschluss geprüften Werten (zum Nachteil des NB) abweicht.

# Beim Mehrjahresvergleich in der GuV wurde nun ein Schwellenwert zur Erläuterung eingeführt



## Festlegung

- **Festlegung 3. RP:** Detailtiefe der Erläuterungen sollte sich an Bedeutung der Position orientieren; Positionen, die 5 % der EOG ohne vorgelagertes Netz übersteigen, waren gesondert zu erläutern
- **EHB 4. RP:** sonstige Positionen sowie Rechts- und Beratungskosten sind zu untersetzen
- **Bericht 4. RP:** keine Änderung der geforderten Detailtiefe der Erläuterung, zusätzliche Erläuterungen, sofern Kosten des Jahres 2020 mehr als 10 % vom arithmetischen Mittelwert der Jahre 2016 bis 2019 abweichen

## • Betroffene Rollen:

NB	VP	DL
----	----	----



## Erwartung an die Regulierungspraxis

- Wie auch bisher ist zu erwarten, dass über den Mehrjahresvergleich Besonderheiten des Basisjahres identifiziert werden sollen.
- Die durchschnittlichen Kosten der Vorjahre können als Anhaltspunkt für die Ermittlung einer Besonderheit des Geschäftsjahres herangezogen werden.

# Die Cash-Flow-Rechnung ist grundsätzlich unverändert und dient zum Nachweis liquider Mittel



## Festlegung

- **Festlegung 3. RP:** monatliche Aufstellung zu Ein-/Auszahlung konnte eingereicht werden
- Nachweis eines Liquiditätsbedarfes sofern die anerkannten Auszahlungen die Einzahlungen überschreiten
- **EHB 4. RP:** grundsätzlich unverändertes Schema wieder enthalten, jedoch Möglichkeiten zur leichten Anpassung
- **Bericht 4. RP:** methodisches Vorgehen bei der Befüllung der Cash-Flow-Rechnung, die sonstigen Positionen sowie Abweichungen zwischen GuV und den Ansätzen in der Cash-Flow-Rechnung sind zu erläutern



## Erwartung an die Regulierungspraxis

- Es ist wieder davon auszugehen, dass grundsätzlich nur ein bestimmter Bestand (1/24, 1/12, 10 %?) der Forderungen aus Netzentgelten als betriebsnotwendig anerkannt werden.
- Bei Nichtvorlage des Liquiditätsnachweises wird erwartungsgemäß keinerlei Kasse im Ausgangsniveau anerkannt werden.
- Die BNetzA hat im Webinar zum Pre-Test des EHB zum Ausdruck gebracht, dass einzelne Netzbetreiber in der Kostenprüfung zur 3. RP durchaus über die Cash-Flow-Rechnungen einen Liquiditätsbedarf nachgewiesen haben.

### • Betroffene Rollen:

NB	VP	DL
----	----	----



# Die Gliederung des Berichts wurde an den Erhebungsbogen angepasst

## Wesentliche Änderungen in der Struktur im Vergleich zur 3. Regulierungsperiode

Angaben zu Schlüsseln nicht mehr im Anhang, sondern in Kapitel 2.1

### Neue bzw. eigene Kapitel zu:

- + Erläuterungen des Darlehensspiegels
- + Erläuterungen zu den Saldenlisten
- + Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen
- + Erläuterungen zu den BKZ
- + Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
- + Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung

Neu

### Entfallende Kapitel:

- Erläuterungen zu den sonstigen Aufwands- und Ertragspositionen
- Erläuterungen zu Konzessionsabgaben



1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres
  - 1.1. Darlegung der Kostenlage und Erlöslage
  - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
  - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
  - 1.4. Sonstige Erläuterungen
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
  - 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel
  - 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen
  - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
  - 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln
  - 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
  - 2.6. Erläuterungen zu den Saldenlisten
  - 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV
  - 2.8. Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gem. § 11 Abs. 5 ARegV
  - 2.9. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
  - 2.10. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen
  - 2.11. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
  - 2.12. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung
  - 2.13. Erläuterung zu den Netzdaten
3. Anhang
  - 3.1. Organigramm
  - 3.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
  - 3.3. Netzkarte

Nur NB

# Die Festlegungen der Landesregulierungsbehörden (1/4)

## NRW

### Fristen:

rV zum 01.07.2021

vV zum 30.09.2021

analog zu BNetzA, aber pauschales Umlaufvermögen (1/12)

## Saarland

### Fristen:

rV zum 16.07.2021

vV zum 30.11.2021

EHB: zusätzliches Tabellenblatt „D1\_AnI\_Spiegel“

Bericht: Erläuterung zum Anlagenspiegel

Sonstige Festlegung analog zu BNetzA

Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein

Organanleihe BNetzA

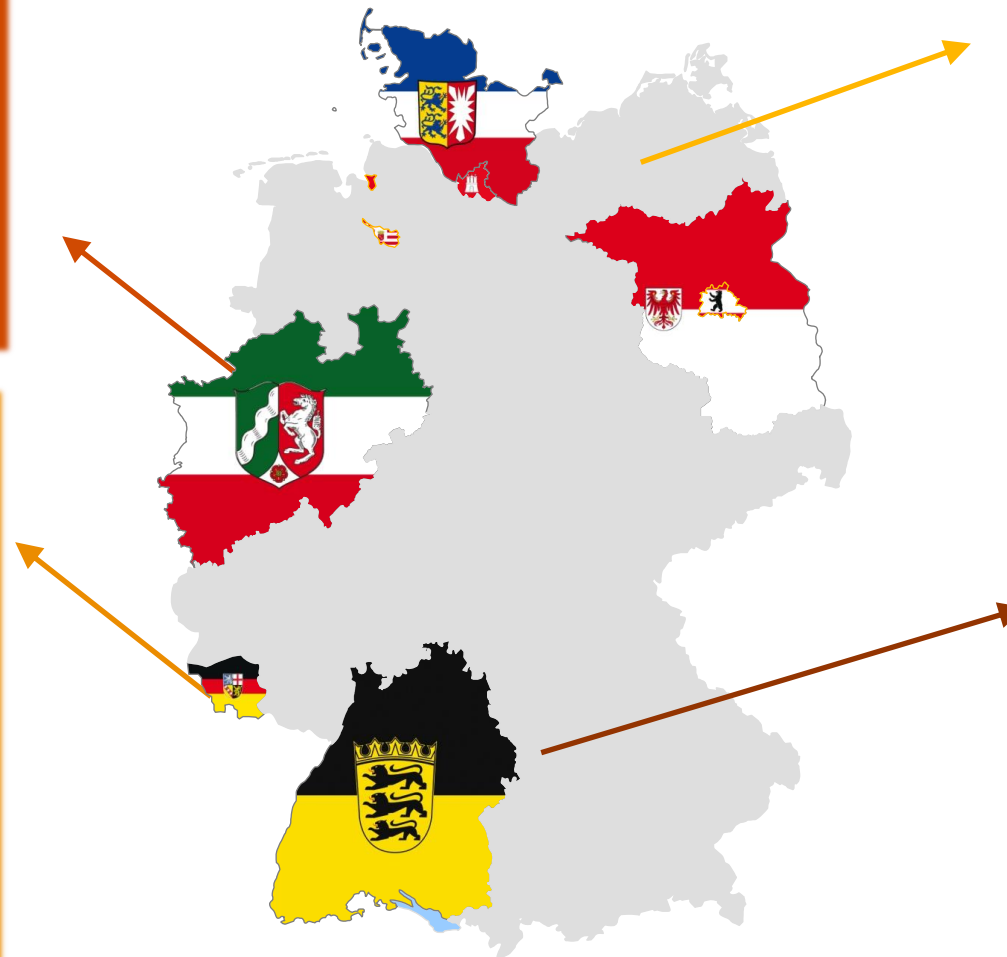
## Baden-Württemberg

### Fristen:

rV zum 05.07.2021

vV zum 01.12.2021

Sonstige Festlegung analog zu BNetzA



# Die Festlegungen der Landesregulierungsbehörden (2/4)

## Hessen

### Fristen:

rV zum 16.07.2021

vV zum 30.11.2021

### Eingeschränkte

Datenanforderung für das Jahr 2016.

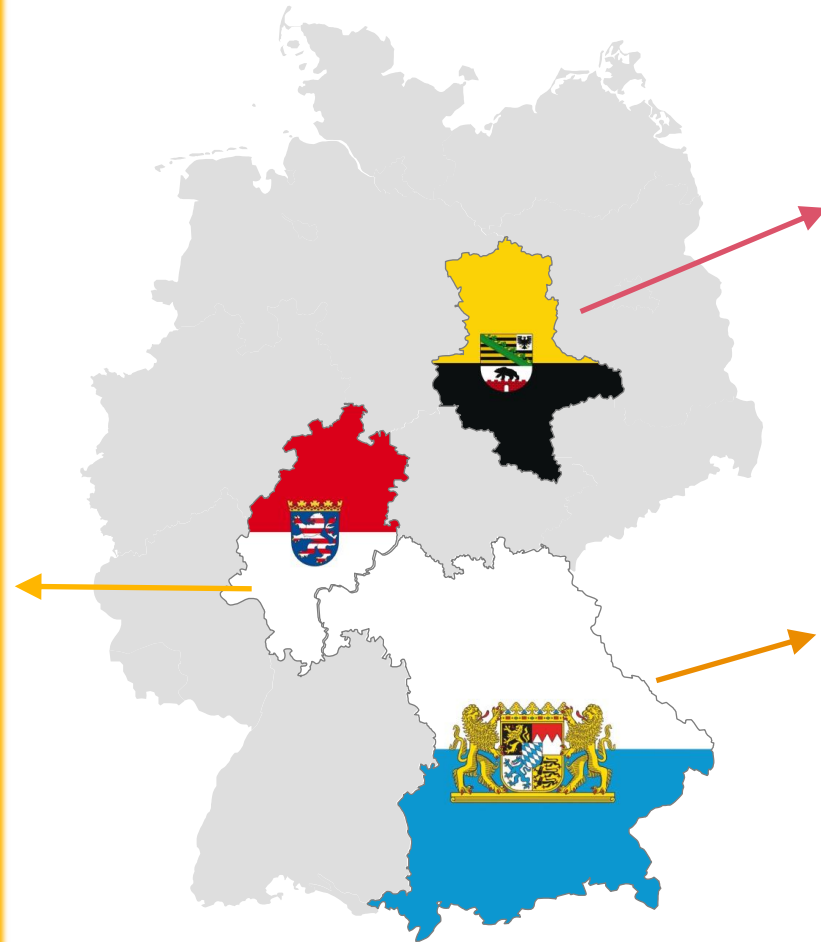
### Bericht: Verzicht auf

bisherige Gliederungsziffer 1.4 & 2.10

### Prüfansatz UV: vereinfacht:

10% des Ausgangsniveaus werden anerkannt oder umfassende Prüfung

Sonstige Festlegung größtenteils analog zu BNetzA



## Sachsen-Anhalt

### Fristen:

rV zum 01.07.2021

vV zum 31.10.2021

### CF Rechnung:

ohne Vorlage einer Liquiditätsrechnung:

Berücksichtigung des Umlaufvermögen nur bis maximal 1/12 der EOG des Basisjahres zuzüglich der Vorräte ohne weiteren Nachweis

Sonstige Festlegung größtenteils analog zu BNetzA

## Bayern

### Fristen:

rV: 02.08.2021

vV : 30.09.2021

### CF Rechnung:

ohne Vorlage einer Liquiditätsrechnung:

Berücksichtigung des Umlaufvermögen nur bis maximal 2/12 der Netzkosten

Sonstige Festlegung größtenteils analog zu BNetzA

# Die Festlegungen der Landesregulierungsbehörden (3/4)

## Thüringen

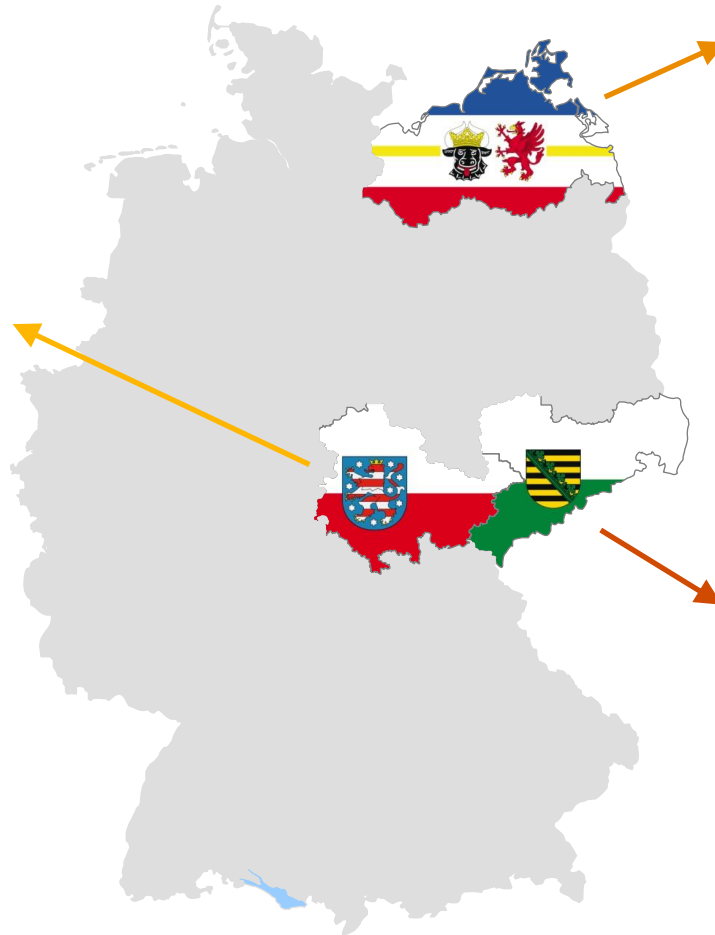
### Fristen:

rV: 15.07.2021

vV: 30.09.2021

EHB: übernommen BNetzA, zusätzliches Tabellenblatt „D1\_AnI\_Spiegel“ & Abfrage Zahl der Mitarbeiter in „F\_Netzdaten“ gefordert  
Bericht: gemäß BNetzA, Ergänzung der zusätzlichen Anforderung EHB

Sonstige Festlegung analog zu BNetzA



## Mecklenburg Vorpommern

### Fristen:

rV: 15.07.2021

vV: Verfahren: 30.09.2021

EHB: zusätzliches Tabellenblatt „D1\_AnI\_Spiegel“

Bericht: zusätzlich: Erläuterungen zum Anlagenspiegel

CF Rechnung: vereinfachte Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung

## Sachsen

### Fristen:

rV: 30.06.2021

vV: 30.09.2021

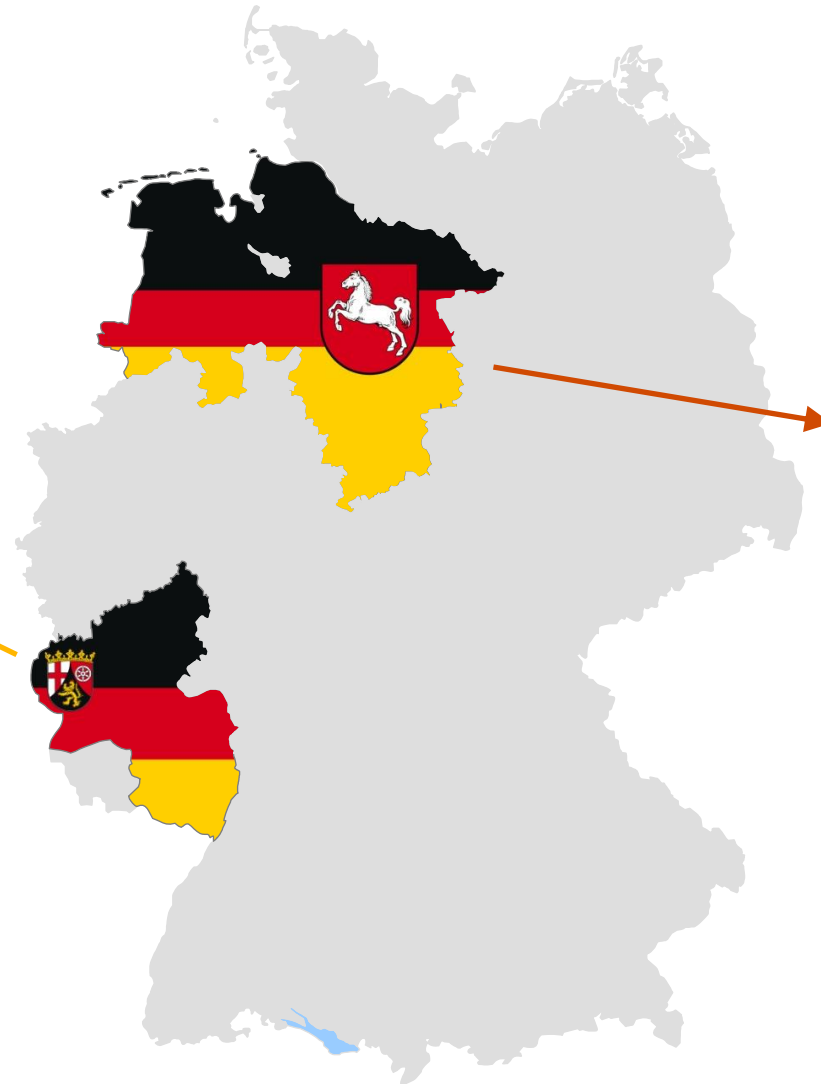
### Bericht:

Der Bericht nebst Anhang ist in bereits vorgesehener, zur BNetzA abgeänderter Gliederungsstruktur zu erstellen. Zusätzlicher Überblick über das Netz und Basisjahr 2020 gefordert, z.B. zusätzliche Erläuterung signifikanter Abweichungen der Kosten und Erlöse GJ 2020 zu 2019

# Die Festlegungen der Landesregulierungsbehörden (4/4)

**Rheinland-Pfalz**  
Fristen:  
rV: 15.07.2021  
vV: 30.09.2021

Festlegung weitgehend analog zu BNetzA



## Niedersachsen

Fristen:  
rV: 15.07.2021  
vV: 15.10.2021

Festlegung weitgehend analog zu BNetzA  
Keine Begründung für abweichende Kosten im Basisjahr

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jan-Frederik Zöckler  
Partner Public & Energy Consulting  
+49 9585 5530  
jan.zoeckler@pwc.com

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.